

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 29. 8. 2007

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 13. 8. 2007, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	853		
Bek. 13. 8. 2007, Anerkennung der Stiftung Kloster Schinna	854		
Bek. 14. 8. 2007, Anerkennung der Mesana-Stiftung Langenhagen	854		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Bek. 24. 7. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN V 11535-1 „Gewächshäuser“	855		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 26. 6. 2007, Jahresabschluss 2006 der Niedersächsischen Tierseuchenkasse	860		
I. Justizministerium			
K. Umweltministerium			
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
		Bek. 6. 8. 2007, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Steimbke)	860
		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 14. 8. 2007, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Grawiede im Landkreis Diepholz	861
		VO 15. 8. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzurburg am Bederkesaer See“ in den Samtgemeinden Bederkesa und Sietland, Landkreis Cuxhaven	864
		VO 15. 8. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Allerniederung bei Celle“ in der Stadt Celle, Landkreis Celle	869
		VO 15. 8. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ in der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland und der Gemeinde Uplengen, Landkreis Leer	873
		Landeswahlleiter	
		Bek. 7. 8. 2007, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008	879
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 9. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotoranlage Kohrs, Lamstedt)	879
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 13. 8. 2007, Genehmigung gemäß § 4 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Werpeloh)	879
		Bek. 15. 8. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georgsmarienhütte GmbH)	880
		Stellenausschreibung	881

B. Ministerium für Inneres und Sport

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

Bek. d. MI v. 13. 8. 2007 — 44.03-120 252/1 —

Bezug: RdErl. v. 26. 5. 2003 (Nds. MBl. S. 500) zuletzt geändert durch RdErl. v. 23. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 72)
— VORIS 21051 —

Der Landesfachverband der Standesbeamten Niedersachsens e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 15. 10. bis 21. 11. 2007 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des Bezugerlasses i. V. m. § 20 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Im Interesse der Fortbildung sollen alle Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtsentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

- Umsetzung des Artikels 1 § 77 Abs. 1 des Personenstandsrechtsrahmengesetzes
 - Erfahrungsaustausch
 - Umgang mit Familienbüchern, die nach Landesrecht (z. B. Baden-Württemberg) angelegt wurden
 - Abgabe von auf Antrag angelegten Familienbüchern an das Standesamt I in Berlin.

2. Angleichungserklärungen gemäß Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
 - Personenkreis
 - Besonderheiten ausländischen Namensrechts
 - Umfang der Angleichungsmöglichkeiten
 - Besprechung von Fallbeispielen.
3. Erweiterung der Möglichkeiten zur Namenserklärung gemäß § 94 des Bundesvertriebenengesetzes
4. Erlasse und Rechtsprechung
5. Aus der Praxis — für die Praxis
 - Fragen aus den Standesämtern
 - Überblick über die Historie des Personenstandswesens.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden gegen 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Tageslichtprojektor und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreise Oldenburg und Wesermarsch, Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldb.)	13. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	6. 11.	Marianne Lind
Landkreise Cloppenburg und Vechta	7. 11.	Marion Quante
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	14. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	7. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Aurich, Stadt Emden	13. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Leer	7. 11.	Marianne Lind
Landkreise Grafschaft Bentheim und Nordhorn	6. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	14. 11.	Helmuth Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	16. 10.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	17. 10.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	7. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow-Dannenberg und Uelzen	7. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Lüneburg, Stadt Lüneburg	17. 10.	Claudia Prößler
Landkreise Osterholz-Scharmbeck und Verden (Aller)	7. 11.	Claudia Prößler
Landkreis Rotenburg (Wümme)	16. 10.	Claudia Prößler
Landkreis Soltau-Fallingb. b. d. Elbe	6. 11.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	17. 10.	Marianne Lind
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	13. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	6. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Helmstedt	16. 10.	Marianne Lind
Landkreis Northeim	17. 10.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	16. 10.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	17. 10.	Petra Kampe
Landkreis Peine	13. 11.	Herbert Wichmann

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Diepholz	16. 10.	Marion Quante
Landkreis Nienburg/Weser	6. 11.	Marion Quante
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	15. 10.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	7. 11.	Petra Kampe
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	7. 11.	Helmuth Strohe
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	7. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Holzminden	21. 11.	Herbert Wichmann

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 853

Anerkennung der Stiftung Kloster Schinna

Bek. d. MI v. 13. 8. 2007
— RV H 2.02 11741/K 45 —

Mit Schreiben vom 13. 8. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 30. 7. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kloster Schinna mit Sitz in Stolzenau gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist der Erhalt der historischen Klosteranlage in Schinna unter Einschluss der Domäne sowie deren bauliche Entwicklung und Gestaltung für historische, kulturhistorische, kulturelle, touristische, heimatkundliche, bildende, erzieherische und sonstige Nutzungen und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kloster Schinna
c/o Gemeinde Stolzenau
Rathaus
Am Markt 4
31592 Stolzenau.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 854

Anerkennung der Mesana-Stiftung Langenhagen

Bek. d. MI v. 14. 8. 2007
— RV H 2.02 11741/M 22 —

Mit Schreiben vom 14. 8. 2007 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 6. 8. 2007 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Mesana-Stiftung Langenhagen mit Sitz in Langenhagen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur (Klassik-Orchestern) und mildtätigen Zwecken (Medizin).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Mesana-Stiftung Langenhagen
c/o Herrn Wolfgang Irmscher
Breimerwinkel 10
30853 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 854

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen;
DIN V 11535-1 „Gewächshäuser“**

Bek. d. MS v. 24. 7. 2007 — 503.2-24 012/0-1 —

— VORIS 21072 —

Bezug: Bek. v. 31. 3. 1978 (Nds. MBl. S. 639)
— VORIS 2172 02 00 30 024 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 324), wird die als **Anlage** abgedruckte Norm

DIN V 11535-1:1998-02: „Gewächshäuser, Ausführung und Berechnung“

als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bei der Anwendung der Norm ist Folgendes zu beachten:

2.1 Allgemeines

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rah-

men von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

2.2 Verwendbare Bauprodukte aus Glas

2.2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004¹⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 1. 9. 2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01 DIN EN 572-1:2005-01 DIN EN 572-2:2005-01	Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02 DIN 1249-10:1990-08 DIN 1249-11:1998-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01 DIN EN 572-1:2005-01 DIN EN 572-3:2005-01	Gussglas	DIN 1249-4:1980-02 DIN 1249-10:1990-08 DIN 1249-11:1998-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01 DIN EN 572-1:2005-01 DIN EN 572-5:2005-01		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01 DIN EN 572-1:2005-01 DIN EN 572-6:2005-01		

2.2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004²⁾

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten beschichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004³⁾

Teilvorgespanntes Kalknatronglas darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

— allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m²

— Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m²

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004⁴⁾

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01.

²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01.

³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01.

⁴⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01.

Tabelle 2

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01 DIN EN 12150-2:2005-01 DIN EN 572-1:2005-01 DIN EN 572-2:2005-01 DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02 DIN 1249-10:1990-08 DIN 1249-11:1998-09 DIN 1249-12:1998-09
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Ornamentglas	DIN EN 12150-1:2005-01 DIN EN 12150-2:2005-02 DIN EN 572-1:2005-01 DIN EN 572-2:2005-01 DIN EN 572-9:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Gussglas	DIN 1249-4:1980-02 DIN 1249-10:1990-08 DIN 1249-11:1998-09 DIN 1249-12:1998-09
Emalliertes Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1 DIN EN 12150-2 DIN EN 572-1:2005-01 DIN EN 572-2:2005-01 DIN EN 572-9:2005-01	Emalliertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Spiegelglas	DIN 1249-3:1980-02 DIN 1249-10:1990-08 DIN 1249-11:1998-09 DIN 1249-12:1998-09

2.2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005⁵⁾

Das heiß gelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005⁶⁾

1) Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.

2) Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005⁷⁾

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

2.2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2⁸⁾,

Glaskeramik nach EN 1748-2-2⁹⁾,

Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2¹⁰⁾,
Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2¹¹⁾,

Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2¹²⁾,

Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2¹³⁾.

2.2.9 Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heiß gelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heiß gelagertes fremdüberwachtes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-HF) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11, einzusetzen.

3. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das gefor-

derte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

4. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) für diesen Zweck zugelassen worden sind.

5. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 89/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

6. Die Verwendung des Satzbildes dieser Norm beruht auf dem Vertrag der Länder mit dem Deutschen Institut für Normung e. V. und der Zustimmung des Beuth-Verlags. Eine Verwendung des Satzbildes durch andere ist nicht gestattet.

7. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

⁵⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08.

⁶⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07.

⁷⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2005-08.

⁸⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01.

⁹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01.

¹⁰⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01.

¹¹⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01.

¹²⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01.

¹³⁾ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10.

	Gewächshäuser Teil 1: Ausführung und Berechnung	Norm DIN V 11535-1												
ICS 65.040.30 Deskriptoren: Bauwesen, Gewächshaus, Ausführung, Berechnung Greenhouses – Part 1: Basic principles for design and construction Serres – Partie 1: Principes de calcul et d'exécution	<div style="text-align: right;">Ersatz für Ausgabe 1994-06</div> <p>Eine Norm ist das Ergebnis einer Normungsarbeit, das wegen bestimmter Vorbehalte zum Inhalt oder wegen des gegenüber einer Norm abweichenden Aufstellungsverfahrens vom DIN noch nicht als Norm herausgegeben wird. Zur vorliegenden Norm ist kein Entwurf veröffentlicht worden.</p> <p>Vorwort</p> <p>Diese Norm wurde im Fachbereich 08 "Stahlbau, Verbundbau, Aluminiumbau" des Normenausschusses Bauwesen ausgearbeitet.</p> <p>Die Norm DIN V 11535 "Gewächshäuser" besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Teil 1: Ausführung und Berechnung – Teil 2: Stahl- und Aluminiumbauart 12,80 m breit mit dem Rastermaß von 3,065 m in Längsrichtung <p>Änderungen</p> <p>Gegenüber der Ausgabe Juni 1994 wurden folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Begriffe wurden überarbeitet. b) Darüber hinaus wurden erste Ergebnisse der Europäischen Normungsarbeit berücksichtigt. c) Für Überkopfverglasungen erfolgte Hinweis auf die Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopfverglasungen. <p>Frühere Ausgaben</p> <p>DIN 11535-1: 1958-05, 1974-07; DIN V 11535-1: 1994-06</p> <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Norm gilt für die Ausführung und Berechnung von Gewächshäusern.</p> <p>2 Normative Verweisungen</p> <p>Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> DIN 1045 Beton und Stahlbeton – Bemessung und Ausführung </td> <td style="vertical-align: top;"> DIN 1055-4 Lastannahmen für Bauten – Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> DIN 1055-1 Lastannahmen für Bauten – Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel </td> <td style="vertical-align: top;"> DIN 1055-5 Lastannahmen für Bauten – Verkehrslasten, Schneelast und Eislast </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> DIN 4113-1 Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung und bauliche Durchbildung </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> DIN 18800-1 Stahlbauten – Bemessung und Konstruktion </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> DIN 50976 Korrosionsschutz – Feuerverzinken von Einzelteilen (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfung </td> </tr> <tr> <td></td> <td style="vertical-align: top;"> Normen der Reihe DIN 55928 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge </td> </tr> </table>	DIN 1045 Beton und Stahlbeton – Bemessung und Ausführung	DIN 1055-4 Lastannahmen für Bauten – Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken	DIN 1055-1 Lastannahmen für Bauten – Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel	DIN 1055-5 Lastannahmen für Bauten – Verkehrslasten, Schneelast und Eislast		DIN 4113-1 Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung und bauliche Durchbildung		DIN 18800-1 Stahlbauten – Bemessung und Konstruktion		DIN 50976 Korrosionsschutz – Feuerverzinken von Einzelteilen (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfung		Normen der Reihe DIN 55928 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge	<div style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 und 3</div>
DIN 1045 Beton und Stahlbeton – Bemessung und Ausführung	DIN 1055-4 Lastannahmen für Bauten – Verkehrslasten, Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken													
DIN 1055-1 Lastannahmen für Bauten – Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile, Eigenlasten und Reibungswinkel	DIN 1055-5 Lastannahmen für Bauten – Verkehrslasten, Schneelast und Eislast													
	DIN 4113-1 Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung und bauliche Durchbildung													
	DIN 18800-1 Stahlbauten – Bemessung und Konstruktion													
	DIN 50976 Korrosionsschutz – Feuerverzinken von Einzelteilen (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfung													
	Normen der Reihe DIN 55928 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungen und Überzüge													
Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.														

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Vornorm gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Gewächshaus

Ein ortsfestes Bauwerk zu gärtnerischen, forstlichen oder landwirtschaftlichen Zwecken unter weitgehender Nutzung des Sonnenlichtes.

Dabei sind zu unterscheiden:

- Kulturgewächshäuser
- Verkaufsgewächshäuser
- Pflanzenschauhäuser

3.2 Kulturgewächshaus

Gewächshaus der Kultur von Pflanzen; es wird nur durch gärtnerisch tätige oder entsprechend autorisierte Personen oder nur in deren Begleitung betreten.

3.3 Verkaufsgewächshaus

Gewächshaus, das für die Aufbewahrung, Präsentation und für den Verkauf von Pflanzen genutzt wird; es ist der Öffentlichkeit im jeweils vorgegebenen Rahmen frei zugänglich.

3.4 Pflanzenschauhäuser

Gewächshaus, das der Aufstellung von Pflanzen dient und als Bestandteil von Gärten und Parks der Öffentlichkeit im jeweils vorgegebenen Rahmen frei zugänglich ist.

4 Einwirkungen

4.1 Einwirkungen aus ständigen Lasten

Für die Einwirkungen aus Eigenlasten der Eindeckung und der tragenden Konstruktion gilt DIN 1055-1.

Die Eigenlasten von Heizungs-, Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen sowie Schirmeinrichtungen sind mindestens näherungsweise zu berücksichtigen, der Flächengleichwert darf dabei den Wert $0,05 \text{ kN/m}^2$ nicht unterschreiten.

4.2 Einwirkungen aus Wind

Für die Einwirkungen aus Wind gilt DIN 1055-4.

Abweichend hiervon darf jedoch bei Kulturgewächshäusern der Staudruck bis 4 m Höhe mit $0,25 \text{ kN/m}^2$ angenommen werden, für besonders windexponierte Kulturgewächshäuser sind die angegebenen Staudrucke mit 2,2 zu vervielfachen.

4.3 Einwirkungen aus Schnee

Für die Einwirkungen aus Schnee gilt DIN 1055-5.

Abweichend hiervon sind die Schneelasten bei Kulturgewächshäusern grundsätzlich mit $0,25 \text{ kN/m}^2$ Grundfläche anzusetzen. Diese Regelung gilt auch in schneereichen Gebieten, wenn diese Gewächshäuser ausreichend beheizt werden.

Für Verkaufsgewächshäuser mit transparenter Bedachung sind für die Schneelasten $0,75 \text{ kN/m}^2$ Grundfläche anzusetzen. Diese Regelung gilt auch in schneereichen Gebieten, wenn diese Gewächshäuser ausreichend beheizt werden.

Als ausreichend beheizt gilt für transparente Einfachbedachung eine Temperatur von mindestens 12°C und für transparente Isolierbedachung eine Temperatur von mindestens 17°C .

ANMERKUNG: Als schneereiche Gebiete gelten solche mit einer Regelschneelast von $s_o \geq 1,0 \text{ kN/m}^2$, auf 3.4.6 von DIN 1055-5 : 1975-06 wird ausdrücklich hingewiesen.

4.4 Sonstige veränderliche Einwirkungen

Die sonstigen veränderlichen Einwirkungen, z. B. sonstige veränderliche Lasten, sind mit ihren 5%-Quantil- bzw. den Nennwerten zu berücksichtigen. Die unterschiedliche Wahrscheinlichkeit ihres gemeinsamen Auftretens darf über geeignete Kombinationsbeiwerte berücksichtigt werden.

5 Standsicherheit

Die Standsicherheit der Gesamtkonstruktion ist nach den einschlägigen Normen, z. B. DIN 18800-1, DIN 4113-1 oder DIN 1045, nachzuweisen.

Für das Eindeckmaterial von Kulturgewächshäusern ist im Regelfall kein besonderer Nachweis erforderlich.

Für die Sprossen bei Kultur- und Verkaufsgewächshäusern sind als Einwirkung das Eigengewicht sowie die Lasten aus Glaseindeckung, Schnee und Wind zu berücksichtigen. Die Sprossen sind derart zu bemessen, daß sie sowohl tragfähig sind als auch eine gebrauchsbedingte Durchbiegungsgrenze einhalten. Die Abstände der Sprossen sind dabei so zu wählen, daß das verwendete Glas ausreichend tragsicher ist.

Für die Glaseindeckung von Verkaufsgewächshäusern und Pflanzenschauhäusern ist ein Nachweis erforderlich. Er ist für die Einwirkungen nach Abschnitt 4 nach den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopfverglasungen zu führen.

6 Fundamente

Die Fundamente müssen frostfrei gegründet sein.

Bei Innenfundamenten von Kulturgewächshäusern darf hiervon abgewichen werden.

7 Rinne

Die Rinne ist ein teils tragendes, bei der mehrschiffigen Bauweise auch verbindendes Bauelement. Der Querschnitt der Rinne sowie Anzahl und Maße der Regenfallrohre sollen so bemessen sein, daß übliche Niederschlagsmengen abgeführt werden.

8 Reparatur und Reinigung

Reparatur- und Reinigungsarbeiten müssen auf dem Gewächshausdach mit entsprechenden Vorrichtungen, z. B. Dachleitern, durchgeführt werden können.

9 Korrosionsschutz

Werden Stahlteile verwendet, so sind sie durch Beschichtungen oder Überzüge nach den Normen der Reihe DIN 55928 gegen Korrosion zu schützen.

Feuerverzinkung von tragenden Stahlteilen ist nach DIN 50976 auszuführen.

10 Sonstige Anforderungen

Bei Planung, Fertigung, Montage, Betrieb und Unterhaltung der Gewächshäuser sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die Herstellerangaben (z. B. Betriebsanleitung) zu beachten.

Anhang A (informativ)

Literaturhinweise

DIN 1054

Baugrund – Zulässige Belastung des Baugrunds

DIN 11525

Gartenbauglas – Gartenblankglas, Gartenklarglas

Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Überkopfverglasungen¹⁾.

Anhang B (informativ)

Erläuterungen

Die früheren Normen DIN 11535-1 und DIN 11536 sind in Normen einer Reihe zusammengefaßt worden.

DIN V 11535-1 umfaßt die Grundsätze für die Ausführung und Berechnung von Gewächshäusern, DIN V 11535-2 stellt das Konzept einer auf dieser Basis entwickelten Norm-Gewächshauskonstruktion dar.

Unter den Gewächshausarten wurden die Verkaufsgewächshäuser ihrer wachsenden Bedeutung wegen zusätzlich aufgenommen.

Die grundsätzliche Berücksichtigung einer Schneelast von $0,25 \text{ kN/m}^2$ entspricht einer Anpassung an praktische Gegebenheiten. Unter der Voraussetzung der Annahme einer Schneelast von $0,75 \text{ kN/m}^2$ ist die Einbeziehung der Verkaufsgewächshäuser mit transparenter Bedachung in diese Regelung und der Verzicht auf höhere Lastannahmen auch in schneereichen Gebieten bei ausreichender Beheizung gerechtfertigt.

Da zwischenzeitlich vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) das Technische Komitee CEN/TC 284 "Gewächshäuser" eingesetzt und mit der Erarbeitung einer Europäischen Norm für Gewächshäuser beauftragt worden ist, dient diese Norm bis zum Erscheinen einer Europäischen Norm als nationale Regelung für Deutschland.

¹⁾ Zu beziehen beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Kolonnenstraße 30, 12829 Berlin.

H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Jahresabschluss 2006
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse****Bek. d. ML v. 26. 6. 2007 — 203-42141/5-60 —**

Der Jahresabschluss der Niedersächsischen Tierseuchenkasse für das Haushaltsjahr 2006 wird nachstehend in zusammengefasster Form bekannt gemacht:

Einnahmen		EUR			
1. Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer	23 037 411,63		4. Beihilfen	484 314,11	
2. Einzug TKB-Kosten	1 148 768,32		5. Härtebeihilfen	238 269,48	
3. Erstattungen des Landes	6 768 611,12		6. Schätzkosten	1 381,52	
4. Erstattungen der EU	108 033,71		7. Impfstoffe	3 295 202,73	
5. Erträge aus der Geldanlage	2 292 230,32		8. Untersuchungsgebühren und sonstige Seuchenbekämpfungsmaßnahmen	14 217 002,53	
6. Sonstige Einnahmen	84 260,33		9. Kosten der Tierkörperbeseitigung	15 477 922,93	
7. Entnahmen aus der Rücklage	4 200 172,26		10. Kosten der SRM-Entsorgung	0,00	
8. Erstattung zwischen den Kapiteln	1 928 278,36		11. Kosten der Rinderbewegungsmeldungen	529 894,21	
9. Überschüsse aus Vorjahren	47 565,33		12. Zuführung an Rücklagen	1 082 347,96	
10. Verwahrungen	<u>2 860,24</u>		13. Zinsausgaben (Stückzinsen)	0,00	
Gesamteinnahmen	39 618 191,62		14. Erstattung zwischen den Kapiteln	1 928 278,36	
			15. Sonstige Kosten	0,00	
			16. Vorschüsse	<u>450,00</u>	
Ausgaben	EUR		Gesamtausgaben	39 474 742,66	
1. Personal- und Sachausgaben	1 698 638,67		Gesamteinnahmen	39 618 191,62	
2. Kosten der Beitragserhebung	236 142,54		Gesamtausgaben	<u>39 474 742,66</u>	
3. Entschädigungen	284 897,62		Bankbestand am 31. 12. 2006	143 448,96.	

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 860

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, Steimbke)****Bek. d. LBEG v. 6. 8. 2007
— B II f 1.7 I 2007-003-II —**

Auf dem Betriebsplatz der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, 30659 Hannover, Riethorst 12, in der Samtgemeinde Steimbke, Landkreis Nienburg (Weser), plant die ExxonMobil Central Europe Holding GmbH, 22297 Hamburg, Kapstadtring 2, im Rahmen einer Bodensanierung eine Grundwasserhaltung, bei der insgesamt 76 400 m³ Grundwasser entnommen werden sollen.

Die geplante Wasserentnahme unterliegt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 3 Buchst. b NUVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat daher nach den Kriterien der Anlage 2 NUVPG eine Prüfung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, zugänglich gemacht werden.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 860

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
der Grawiede im Landkreis Diepholz

Vom 14. 8. 2007

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Grawiede im Landkreis Diepholz wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Grawiede erstreckt sich vom Auslaufbauwerk des Dümmers bei Lembruch bis zur Einmündung in die Hunte.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.

(3) Die genaue Grenzziehung ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Folgende Kartenblätter der Deutschen Grundkarte DGK 5, des DGM 5 und KTB-Daten, digitale Ausgabe wurden verwendet:

Blatt 1: 331614, 331615, 331620, 331621, 331626, 331627,

Blatt 2: 331627, 331628, 341603, 341604, 341609, 341610,

Blatt 3: 341602, 341603, 341604, 341608, 341609, 341610,
341614, 341615, 341616,

Blatt 4: 341615, 341616, 341621, 341622,

Blatt 5: 341620, 341621, 341622, 341626, 341627, 341628.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet blau schraffiert dargestellt. Das Gewäs-

*) Hier nicht abgedruckt.

ser selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.

(5) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz,
Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Bahnhofstraße 10 a,
49448 Lemförde.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für die Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten, selbsttätige Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

(3) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Für die Grawiede ohne Nebengewässer wird die aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) erlassene Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses vom 28. 3. 1914 durch den Oberpräsidenten (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 98) aufgehoben.

Hannover, den 14. 8. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 861

Die Anlage ist auf den Seiten 862/863 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.



Legende

 Überschwemmungsgebiet

*Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005 **GfK** **LAGN**

Verwendete Kartenblätter:
3316 und 3516

Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Überschwemmungsgebiet
Grawiede**

Übersichtskarte

Maßstab
1: 50000
Anlage: 1
Blatt: 1

Bestandteil der Verordnung vom 14. 8. 2007

Aufgestellt:
Sulingen, den 13.08.2007

NLWKN - Betriebsstelle Sulingen

Janet Biedler
Aufgabenbereichsleiterin

Datum:	Name:
30.07.07	Marquardt
Bearbeiter:	Zeichner:
30.07.07	Witte

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Holzurburg am Bederkesaer See“
in den Samtgemeinden Bederkesa und Sietland,
Landkreis Cuxhaven

Vom 15. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Holzurburg am Bederkesaer See“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen NSG „Hörner Moor und Nordostufer Bederkesaer See“ und „Wehdenbruch“.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Bederkesa und Ankelohe, Flecken Bad Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa und in der Gemarkung Steinau, Gemeinde Steinau, Samtgemeinde Sietland, Landkreis Cuxhaven.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Bederkesa und Sietland, beim Landkreis Cuxhaven – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 625 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Wald-, Moor- und Wiesenlandschaft der Wehdenwiesen und des Wehdenbruchs, des Holzurburger Waldes, des Holzurburger Moores, des Hörner Moores sowie des Nordufers des Bederkesaer Sees mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Gebietsprägend sind die Laubwälder auf in weiten Teilen historisch alten Waldstandorten, verbunden mit den eingestreuten offenen Moor- und Grünlandflächen und den Gewässern. Das geschützte Gebiet zeichnet sich dabei in seiner Strukturvielfalt insbesondere durch Hainsimsen- und Flattergras-Buchenwälder, feuchte Eichen-Hainbuchenwälder, Eichen-Buchenwälder, Eichenwälder, Erlen-Eschenwälder, Birken-Kiefern-Moorwälder, Moorheiden, unbewaldetes Nieder- und Übergangsmoor sowie artenreiches, mesophiles Grünland aus. Im Uferbereich des Bederkesaer Sees sind Erlenbruchwald, Weidengebüsche und Röhrichtbestände bestandsprägend.

(2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz der landesweit bedeutsamen Lebensräume der im Gebiet lebenden gefährdeten Arten und der Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere,
2. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von standortheimischen Laubwaldgesellschaften als Buchenwald, Eichen-Mischwald, Eschen-Eichen-Hainbuchenwald, Traubekirschen-Erlen-Eschenwald sowie Bruch- und Sumpfwald mit Erle, Birke und Kiefer in den Forstorten Kleines Holzurburger Moor, Burgplatz und Holzurburg,
3. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung von Birken-Kiefern-Moorwald und Moorheide im Forstort Großes Holzurburger Moor,

4. die Gewährleistung einer natürlichen und eigendynamischen Entwicklung des Waldökosystems in dem in der maßgeblichen Karte dargestellten Naturwald „Wehdenbruch“ zum Schutz der Arten und Lebensgemeinschaften natürlicher Wälder,
5. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der kleinflächig vorhandenen Hoch-, Übergangs- und Niedermoore,
6. die Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushaltes mit weitgehend unbeeinflussten Grund- und Stauwasserständen,
7. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Bederkesaer Sees als natürlicher gut nährstoffversorgter See und der sonstigen naturnahen Gewässer sowie die Schaffung von Überflutungsbereichen im Wehdenbruch u. a. als Lebensraum für den Fischotter,
8. die Erhaltung von Sickerquellen als natürliche, unverbauete Wasseraustritte,
9. die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Uferbereiches des Bederkesaer Sees mit Weidengebüschen, Röhrichten, Wasserpflanzengesellschaften und naturnahen Übergangsbereichen zu angrenzenden Lebensräumen,
10. die Erhaltung und Förderung von artenreichem Grünland durch extensive Bewirtschaftungsformen,
11. die Bewahrung der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moor- und Waldlandschaft für das Naturerleben,
12. die Bewahrung der Landschaft zur wissenschaftlichen Dokumentation und Erforschung naturnaher und natürlicher Moor- und Laubwald-Ökosysteme.

(3) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung von
 - a) naturnahen Hochmooren im Bereich des Holzurburger und Hörner Moores, mit gehölzfreier Moorvegetation, naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Seen mit Schwingrasen, Torfmoor-Schlenken und noch naturierungsfähigen degradierten Hochmooren,
 - b) naturnahen Waldkomplexen mit Birken-Moorwäldern, Erlen-Eschenwäldern, Erlenbrüchen, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauerer Eichen- und Buchenwäldern und
 - c) dem Bederkesaer See als natürlicher gut nährstoffversorgter See und sonstigen Gewässern wie z. B. der Geeste-Kanal, u. a. mit Bedeutung als Lebens- und Wanderraum des Fischotters,
2. die Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91D0 Moorwälder als Torfmoos-Birkenbrücher und Moorwälder aus Birke und Kiefer, im Bereich des „Holzurburger- und Hörner Moores“ und kleinräumig im „Kleinen Holzurburger Moor“ auf nährstoffarmen, nassen Moorböden, teilweise auf ehemaligen Torfstichen, in mosaikartigem

*) Hier nicht abgedruckt.

Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,

- b) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Milzkraut- und Schaumkraut-Erlen-Eschenwälder mit Übergängen zum Walzenseggen-Erlenbruch aller Altersstufen, kleinflächig in quelligen Mulden und Rinnen an den Rändern eines Geesthügels am Nordostufer des Bederkesaer Sees, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten und einem hohem Alt- und Totholzanteil einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
3. die Erhaltung und Förderung der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition als naturnahe, infolge des nacheiszeitlichen Meeresspiegelanstiegs entstandene Marschrand-Stauseen, mit naturnaher Verlandungs- und Wasservegetation unter Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität; großflächig im Gebiet ist der Bederkesaer See,
- b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) kleinflächig im Gebiet am südlichen Rand des Wehdenbruchs sowie größer ausgeprägt im Bereich der Revierförsterei und am Nordostufer des Bederkesaer Sees, als naturnaher, strukturreicher Buchenwald auf bodensaurem Standort mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnaher, feuchter Eichen-Hainbuchenwald mit Übergängen zum quelligen Erlen-Eschenwald, im Bereich nördlich des Burgplatzes, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- d) 9190 Bodensaure Eichenwälder auf Sand (Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*) als großflächig vorhandener frischer bis feuchter Stieleichen-Birkenwald, im zentralen Bereich der Holzrurg und des Wehdenbruchs, mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum beheimateten Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore Erhaltung und Förderung der in den Randmooren und -sümpfen des Bederkesaer Sees vorhandenen Übergangs- und Schwingrasenvegetation aus torfmoosreichen Kleinseggen-, Pfeifengras- und Flatterbinsen-Sümpfen sowie Schnabelseggen- und Sumpfreitgras-Rieden,
- f) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore als im Osten des Holzrurger Moors kleinflächig vorhandene Moorheide- und Scheidenwollgras-Degenerationsstadien mit Pfeifengras-Stadien sowie der Gagel-

Gebüsche auf entwässerten Hochmoorstandorten, mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind,

4. die Erhaltung und Förderung der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
Fischotter (*Lutra lutra*)
Erhaltung des Gebiets als wichtigen Raum für Arealerweiterungen des Fischotters nach Nordwesten, u. a. durch Sicherung von Uferandstreifen als Wanderkorridore.
(5) Die Umsetzung der Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 darf das NSG — soweit in § 4 nicht anders bestimmt — außerhalb der befestigten und der vor Ort besonders gekennzeichneten Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Das Reiten ist auf Fahrwegen und auf den dafür im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde besonders gekennzeichneten Reitwegen zulässig. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind; Waldschneisen, Rückelinien oder Wildwechsel sind keine Wege i. S. dieser Verordnung.

(3) Aufgrund des § 24 Abs. 3 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des NSG darüber hinaus folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
3. das Befahren des Bederkesaer Sees im NSG mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- oder Freizeitgeräten sowie das Halten und Anlegen von Booten im Bereich des Schifffahrtsweges Elbe-Weser (Geeste-Kanal),
4. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder aus dem Grundwasser zu entnehmen,
5. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen,
6. Bohrungen aller Art niederzubringen und Sprengungen vorzunehmen,
7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
8. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, der Naturschutz- und Wasserbehörden und deren Beauftragte,

- b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragung nach Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
 4. das Betreten des NSG zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre oder im Einzelfall zur Durchführung von organisierten naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen,
 5. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur naturnahen Entwicklung des NSG einschließlich Maßnahmen der Besucherlenkung, die im Einvernehmen mit oder im Auftrag der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen auf den vorhandenen befestigten Wegen zum Schützenplatz zum allgemeinen Betrieb des Schützenhauses (Besucherverkehr sowie Ver- und Entsorgung) in bisheriger Art und bisherigem Umfang einschließlich des Transports von Festzelten, Fahrbetrieben, Schaubuden und Wohnwagen zum einmal jährlich stattfindenden traditionellen Schützenfest und zur einmal alle 25 Jahre stattfindenden Jubiläumsfeier,
 7. der traditionelle Marsch von Schützinnen und Schützen mit Musikbegleitung auf befestigten oder besonders gekennzeichneten Wegen zum Schützenplatz zum einmal jährlich stattfindenden Schützenfest und zu den entsprechenden Jubiläumsfeiern,
 8. die bestimmungsgemäße Nutzung der auf den Flurstücken 29/2 und 28/2, Flur 4, Gemarkung Bederkesa, vorhandenen Wurfscheiben-Schießstandanlage zur Ausübung des vereinseingebundenen Schießens in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 9. das Anlegen eines Fahrgastschiffes der Samtgemeinde Bederkesa am in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Steg („Schützen-Anleger“),
 10. erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung des in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Steges („Schützen-Anleger“) zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung unter Beibehaltung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Größe und Ausgestaltung,
 11. die An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen auf den vorhandenen befestigten Wegen zu dem in der Forstabteilung 83 befindlichen Denkmal „Fliegerkreuz“ und die Abhaltung einer Gedenkreier am traditionellen Gedenktag eines jeden Jahres,
 12. die Unterhaltung und Pflege des jüdischen Friedhofes in der Forstabteilung 85 auf dem Flurstück 51/0, Flur 4, Gemarkung Bederkesa,
 13. der Betrieb und die Unterhaltung vorhandener Leitungstrassen und sonstiger Anlagen der Ver- und Entsorgung einschließlich Telekommunikationseinrichtungen sowie Grundwassermessstellen,
 14. die Unterhaltung der vorhandenen Wege,
 15. die Unterhaltung des Waldlehrpfades im Holzrurberger Wald und seine bestimmungsgemäße Nutzung sowie die Unterhaltung und erforderliche Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Schutzhütten, Aussichtstürme und -plattformen,
 16. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind:

1. die Nutzung, Unterhaltung und Errichtung von in Material und Bauweise landschaftsangepassten Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansetzeinrichtungen,
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungs-

anlagen, Salzlecken, Kunstbauten und Futterplätze sowie das Ausbringen von Kurrungen.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft und nach folgenden Vorgaben

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
 - a) ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt, ohne Grünlanderneuerung und ohne Umbruch; Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden sind zulässig; auf dem Flurstück 1/1, Flur 3 in der Gemarkung Ankelohe ist im Falle von Sackungen zwischen Drainagen eine Neuansaat mit Umbruch der Grünlandfläche nach Zustimmung der Naturschutzbehörde in mindestens dreijährigen Abständen zulässig,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen; erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Drainagen und Drainageausmündungen sowie der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit sind jedoch zulässig,
 - c) ohne Mieten anzulegen und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne die Errichtung und den Betrieb offener Tränkestellen an Gewässern; die Entnahme von Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zum Betrieb von Weidepumpen und Bohrungen zur Entnahme von Grundwasser für Viehtränken sind jedoch freigestellt,
2. die ordnungsgemäße Bewirtschaftung auf den sonstigen landwirtschaftlichen Flächen ist freigestellt, jedoch ohne Veränderung der natürlichen Oberflächengestalt und ohne Umbruch von Grünland; auf Grünlandflächen sind Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat als umbruchlose Narbenverbesserung und das Beseitigen von Wildschäden zulässig,
3. die Aufforstung privateigener Grünlandflächen, soweit es sich nicht um besonders geschützte Biotope gemäß § 28 a NNatG oder besonders geschütztes Feuchtgrünland gemäß § 28 b NNatG handelt, mit standortheimischen Gehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
 - a) ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald und ohne Erhöhung des Anteils standortfremder Baum- und Straucharten durch Pflanzung,
 - b) bei einzelstamm- bis truppweiser Holzentnahme in Erlebruch-Birken-Moorwald,
 - c) ohne Düngung und ohne Anwendung von Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln; hiervon ausgenommen ist der Einsatz von Lockstoff-Fallen,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
2. auf den Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß dem Erl. des ML vom 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276) und weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben; hiervon ausgenommen ist der in der maßgeblichen Karte dargestellte „Naturwald“:
 - a) Bewirtschaftung des Waldes als ungleichaltriger, mosaikartig strukturierter Bestand mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis truppweiser Holzentnahme; zur Bodenschonung darf die Holzentnahme auf Nassstandorten (z. B. Hoch-, Niedermoorstandorten und Gley) nur bei starkem Frost oder während sommerlicher Trockenperioden erfolgen,
 - b) ohne die Anpflanzung oder Förderung von Baumarten wie Strobe, Lärche, Sitka-Fichte, Omorika-Fichte, Douglasie, Rot-Eiche und sonstigen nicht standortheimischen Gehölzarten; die vorrangige Entnahme dieser Gehölzarten ist zulässig,

- c) mittels Förderung der standortheimischen Strauch- und Baumarten entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen, wobei der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen ist,
- d) unter einzelner oder truppreicher Belassung von durchschnittlich zehn standortheimischen bzw. standortgerechten, stehenden Altholzbäumen pro Hektar aller im Bestand dominierenden standortheimischen Baumarten bis zum natürlichen Verfall,
- e) ohne Standortveränderungen, z. B. durch Entwässerungs- und sonstige Meliorationsmaßnahmen, die zu einer Grundwasserabsenkung oder einem beschleunigten Niederschlagsabfluss führen; die kleinflächig streifen- bzw. plätzweise Bodenbearbeitung zur Bestandsverjüngung mit maximal 40 cm Bearbeitungstiefe ist freigestellt,
- f) ohne Düngung und ohne Anwendung von Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln; hiervon ausgenommen ist der Einsatz von Lockstoff-Fallen; darüber hinaus ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur erforderlichen Bekämpfung von rinden- und holzbrütenden Insekten bei zur Abfuhr bereitliegendem Holz zugelassen,
- g) unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Vogelarten durch Belassen von Horst- und Höhlenbäumen und deren Umgebung.

(6) Freigestellt ist

1. die vom Boot aus betriebene Berufsfischerei im Bederkesaer See in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. das Angeln am in der maßgeblichen Karte dargestellten Nordwestufer des Schifffahrtsweges Elbe-Weser (Geeste-Kanal) und an den Uferbereichen des in der maßgeblichen Karte dargestellten Streckenabschnitts des Ankeloher Randkanals; ausgeschlossen ist jedoch das Angeln im Rahmen von organisierten Veranstaltungen oder Wettbewerben wie Wett- und Hegeangeln.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung

1. der Gewässer; Grundräumungen dürfen jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden, wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck in besonderer Weise zu berücksichtigen ist;
2. der Deiche, wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck in besonderer Weise zu berücksichtigen ist;
3. des Schifffahrtsweges Elbe-Weser zur Gewährleistung der Schiffbarkeit (Geeste-Kanal), wobei bei den erforderlichen Maßnahmen der Schutzzweck in besonderer Weise zu berücksichtigen ist.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung

gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. Maßnahmen zur Pflege, naturnahen Entwicklung und Erweiterung der Hochmoorflächen wie Entkusselungs- und Wiedervernässungsmaßnahmen,
2. Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Räume für die Wasserrückhaltung und weitere Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Gewässers der ehemaligen Aue und der Wehdenwiesen.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig nach § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass das nach § 3 erforderliche Einvernehmen erteilt, eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das NSG „Hörner Moor und Nordostufer Bederkesaer See“ im Flecken Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 10. 1. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 18),
2. die Verordnung über das NSG „Wehdenbruch“, Gemeinde Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven vom 10. 12. 1985 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 350) und
3. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Wesermünde vom 19. 1. 1939 (ABl. der Regierung zu Stade Stück 49), geändert durch Verordnung vom 19. 9. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 6), für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Hannover, den 15. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 864

Die Anlage ist auf der Seite 868 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Übersichtskarte zur Verordnung vom 15. 8. 2007 über das Naturschutzgebiet

"Holzurburg am Bederkesaer See"

in den Gemarkungen Bederkesa und Ankelehe, Flecken Bad Bederkesa, Samtgemeinde Bederkesa und in der Gemarkung Steinau, Samtgemeinde Siedland, im Landkreis Cuxhaven

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Kerffel

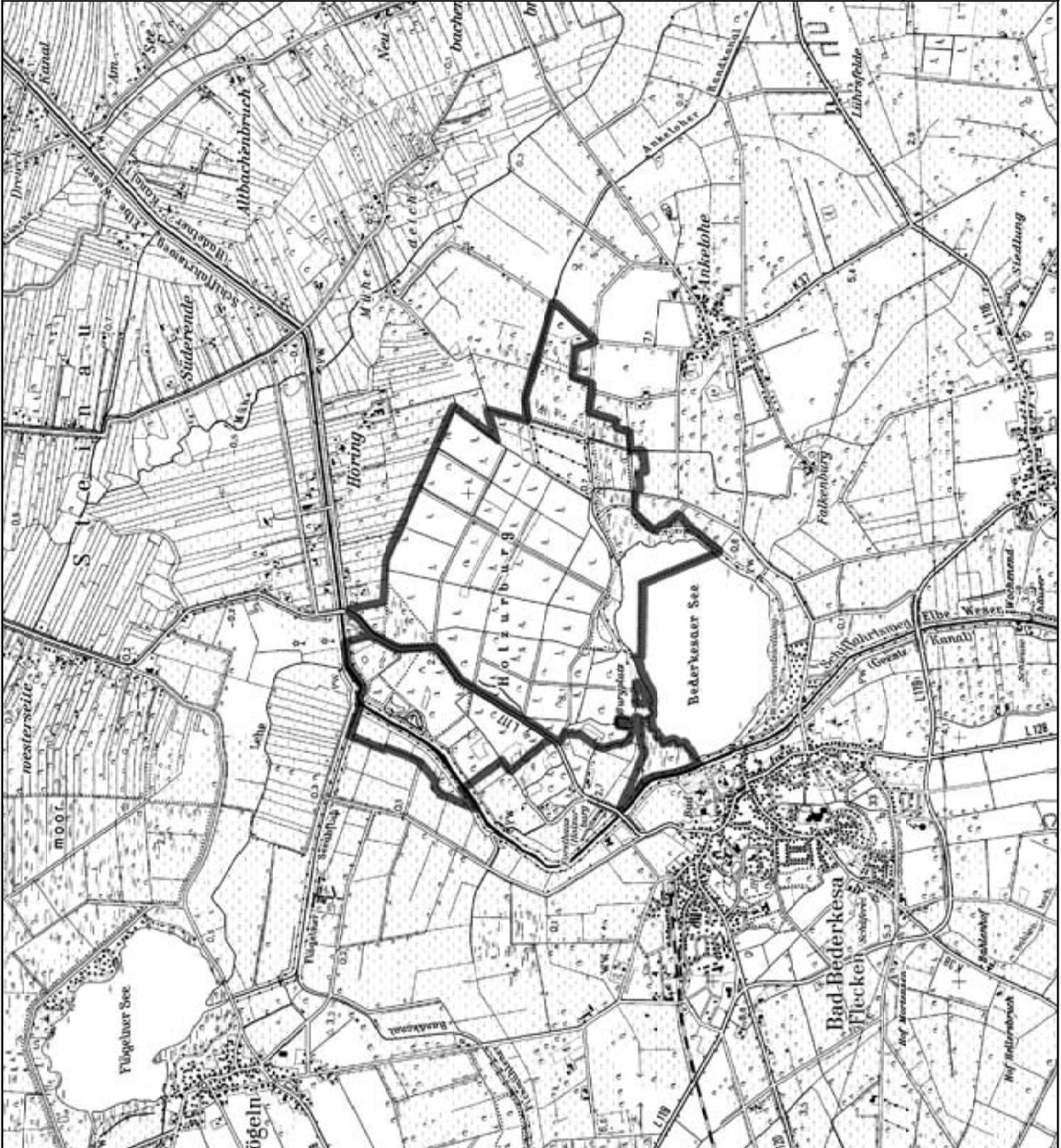
NLWKN

Betriebsstelle: Lüneburg

Maßstab 1: 50 000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2007



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Obere Allerniederung bei Celle“
in der Stadt Celle, Landkreis Celle**

Vom 15. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Allerniederung bei Celle“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Gemarkungen Altencelle, Celle und Lachtehausen. Es befindet sich in der Stadt Celle.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Das NSG „Obere Allerniederung bei Celle“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker“. In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 239 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Obere Allerniederung bei Celle“ liegt am nordwestlichen Rand des Naturraums „Obere Allerniederung“. Es umfasst einen Abschnitt der stauregulierten Oberaller und der in sie einmündenden Lachte mit ihren Auebereichen. Einbezogen wurden auch höher gelegene Flächen rechts der Aller. In der durch regelmäßige winterliche Überschwemmungen geprägten Allerniederung dominiert die Grünlandnutzung in unterschiedlicher Intensität. Die Wiesen und Weiden werden von zahlreichen Elementen einer naturnahen Flussaue wie Altarme, Stillgewässer, Gräben, Brachflächen, Röhrichte, Sümpfe, Gebüsche und kleinflächige Wälder durchzogen. Auf den mageren Dünenstandorten wachsen Sandtrockenrasen bzw. Sandheiden mit Besenheide. Diese sind von relativ naturnahen Waldbereichen umschlossen. Die Siedlungsnähe des NSG spiegelt sich in einem gut ausgebildeten Wegenetz mit einer hohen Besucherichte an Radfahrern und Spaziergängern im Gebiet wider.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Fließgewässer Aller und Lachte sowie ihrer Aue einschließlich der vorhandenen Altwässer als halboffene, in Teilen naturnah bewaldete, von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägte Flussniederung. Diese dient als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften und bildet eine Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und hervorragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. von Aller und Lachte als naturnahe Gewässerläufe mit naturnahen Gewässerbetten und zusammenhängenden, ungenutzten Bereichen, insbesondere entlang der Gewässerufer,
2. naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie Stillgewässer, Gräben, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren, Einzelbäume, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und Feuchtgebüsche in räumlicher und funktionaler Verzahnung,
3. von artenreichem Grünland, insbesondere Nass- und Feuchtgrünland, sowie mesophilem Grünland auf trockeneren Bereichen,

4. naturnaher Laubwälder, insbesondere in der Niederung von kleinflächigen Auenwäldern und Erlenbruchwäldern, sowie an den Talrändern von Laubmischwäldern,
5. der Schwalbenberge mit ihren Sandtrockenrasen und teils offenen Sandstellen sowie des Finkenherdes mit seinen Sandheideflächen sowie sonstigen Trockenbiotopen,
6. eines natürlich hohen Grundwasserstandes durch Wasserrückhaltung in der Niederung,
7. der Eignung des Gebiets als national bedeutender Brutvogellebensraum, u. a. für Uferschnepfe, Kiebitz, Wachtelkönig, Braunkehlchen, Knäkente, Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn, Bekassine, Blaukehlchen, Nachtigall sowie als Nahrungshabitat für den Weißstorch,
8. der im Gebiet wild lebenden Pflanzen und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
9. der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere der großräumigen, naturnah strukturierten Flussniederungslandschaft mit
 - a) natürlicher Abflussdynamik,
 - b) flusstypischen, Gewässer begleitenden Ufergehölzen,
 - c) vielgestaltigen, durchgängigen Ufer- und Sohlenstrukturen (Uferabbrüche, Anlandungen, Prall- und Gleituferebildungen, Auskolkungen usw.) sowie dem Zulassen entsprechender Entwicklungen,
 - d) auentypischen Strukturen wie Flutrinnen, Altwässern und ständig oder temporär wasserführenden Stillgewässern mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Fischotter, Grüne Keiljungfer, Grüne Moosjungfer und Kleinfischarten,
 - e) ihrer Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

91E0 Auenwälder mit Erle und Esche (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen an Aller, Lachte und deren Altarmen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 2310 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland)

auf den Dünen beim Finkenherde mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut auch Englischer oder Behaarter Ginster, teilweise auch

- Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Zauneidechse,
- bb) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)
auf den Schwalbenbergen mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe Stillgewässer und Altwässer mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten (u. a. Krebschere), u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Vegetation wie Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- dd) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten; Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Uferbiotopen und der bei Hochwasser überfluteten Aue,
- ee) 4030 Trockene europäische Heiden
als strukturreiche, teils gehölzfreie, teils von Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem aus geeigneter Pflege resultierendem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere beim Finkenherde,
- ff) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrriechen) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, vorwiegend gemähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- hh) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ii) 91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
als naturnahe Hartholz-Auwälder in den Flussauen von Aller und Lachte, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzaubenbereichen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte); Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen), einer gewässertypischen Fauna (Muschel-, Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bb) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung insbesondere unterwuchsreicher Buchenwälder, aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Baumhöhlenangebot,
- cc) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung und Optimierung strukturreicher Gewässerränder als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
- dd) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art, u. a. durch Sicherung insbesondere unterwuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden,
- ee) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern im Tiefland mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation (mit Beständen an höheren Unterwasserpflanzen), gering durchströmten klaren und sauerstoffreichen Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ff) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Fließ- und Stillgewässern (z. B. Auengewässer) mit großflächigen Wasser- und/oder Schwimmblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- gg) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Flussauen mit natürlicher Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,

hh) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])

als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler natürlicher strukturreicher Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven unter Minimierung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem und unter Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebiets und weitgehender Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der Karte dargestellten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, in diesem zu landen,
5. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienst-

lichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,

- c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) für organisierte Naturführungen unter fachkundiger Leitung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. das Befahren des in der Karte dargestellten unbefestigten Weges zum Erreichen der als Parkfläche genutzten Wiese,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 8. das Freilaufen lassen von Hunden in den Dammasch-wiesen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar des folgenden Jahres.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen an und auf der Aller sind

1. das Betreten des Gebiets auch außerhalb der Wege
 - a) zum Baden — an den in der Karte dargestellten Bade-stellen — in der Aller im Bereich der Mündung der Lachte und im Bereich der Mündung des rechtsseitigen Altarmes nördlich von Altencelle,
 - b) zur Durchführung des Allerfackelschwimmens im Februar eines jeden Jahres,
 - c) zur Durchführung des Celler Triathlons auf der Aller im August eines jeden Jahres,
 - d) zur Durchführung von Ruderregatten auf der Aller im September bzw. Oktober eines jeden Jahres,
 - e) zum Ein- und Aussetzen von Booten vom Flurstück 61/5, Flur 8, Gemarkung Altencelle, in die Aller,
2. das Befahren der Aller mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen an den rechtmäßig vorhandenen Steganlagen sowie das Befahren der Lachte mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen von maximal 6 m Länge und 1 m Breite.

(4) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, insbesondere von Ansitzen, deren Errichtung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden privateigenen Dauergrünlandflächen
 - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig ist die Bekämpfung der Problempflanzen Distel, Ampfer, Brennnessel, Hahnenfuß oder Vogelmiere horstweise oder auf Teilflächen von weniger als 50 v. H. eines Schlages im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Aufbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, die Beseitigung von Wildschäden 14 Tage nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - f) ohne die Ausbringung von Jauche oder Gülle in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres,
2. die Nutzung der sich in öffentlicher Hand befindlichen Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 1, ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, nach folgenden Vorgaben:
 - a) Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen,
 - b) ohne Düngung,
3. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
6. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 2 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
7. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Privatwald sowie in den stadteigenen Nadelholzbeständen auf dem Finkenherde i. S. des § 11 NWaldLG.

(7) Freigestellt ist

 1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei,
 2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen (u. a. der Krebssechse) sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln
 - a) an Aller und Lachte sowie

- b) an den Gewässern beiderseits der Aller, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nicht im Eigentum der öffentlichen Hand lagen oder wenn sie von dieser gepachtet sind.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, ihres Einvernehmens oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder das erforderliche Einvernehmen erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 15. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 869

Die Anlage ist auf den Seiten 876/877 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Stapeler Moor Süd
und Kleines Bullenmeer“ in der Stadt Westerstede,
Landkreis Ammerland und der Gemeinde Uplengen,
Landkreis Leer

Vom 15. 8. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i.d.F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Kleines Bullenmeer“.

(2) Das NSG befindet sich im Landkreis Leer in der Gemeinde Uplengen und im Landkreis Ammerland in der Stadt Westerstede. Der Teilbereich des NSG im Landkreis Leer befindet sich in der Ortschaft Meinersfehn der Gemeinde Uplengen und grenzt auf der Nordseite unmittelbar an das NSG „Stapeler Moor“ an. Im Landkreis Ammerland sind das Kleine Bullenmeer und dessen Umgebung zwischen Hollriede und Tarbarg einschließlich zwei weiterer Waldflächen in das NSG einbezogen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Uplengen, der Stadt Westerstede, den Landkreisen Leer und Ammerland – untere Naturschutzbehörde – und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 414 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ ist Teil der ehemals großräumigen Hochmoorlandschaft „Ostfriesische Zentralmoore“. Es bildet gemeinsam mit den anderen Naturschutzgebieten im FFH-Gebiet „Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor“ einen der größten erhalten gebliebenen Hochmoorkomplexe der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und steht mit diesen angrenzenden und benachbarten Hochmoorlebensräumen im engen funktionalen Zusammenhang. Im FFH-Gebiet befindet sich ein landesweit bedeutendes Vorkommen dystropher Stillgewässer. Einige Gewässer dieser Ausprägung gibt es auch im NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“. Der westliche Teil des NSG im Landkreis Leer wurde in der Vergangenheit überwiegend industriell abgetorft und befindet sich ebenso wie das unmittelbar nördlich angrenzende NSG „Stapeler Moor“ in der Hochmoorrenaturierung. Im östlichen Teil des NSG im Landkreis Ammerland ist der Torfkörper dagegen weitgehend unverändert geblieben. Dieser Bereich umfasst zwei Moorbirkenwaldstreifen und das Schwingrasenmoor des Kleinen Bullenmeeres. Umgeben sind diese Moorreste von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die überwiegend auf gewachsenem Torf liegen. Diese fast ausschließlich als Grünland genutzten Bereiche stellen Puffer- und Entwicklungsflächen sowie eine hydrologische Schutzzone für die wertvollen Lebensräume des Hochmoores dar.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des NSG „Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. der Hochmoorregeneration des renaturierungsfähigen, durch Torfabbau und Entwässerung degradierten Hochmoores durch Wiedervernässung,
2. einer offenen Hochmoorlandschaft in den nicht vernässbaren Moorheideflächen durch geeignete Pflegemaßnahmen wie Entkusselung und Beweidung,
3. eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushaltes im Bereich des Kleinen Bullenmeeres und der nördlich davon liegenden Moorbirkenwaldstreifen unter Einbeziehung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen,
4. einer möglichst extensiven Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hierbei ist zunächst die Grünlanderhaltung vordringlich. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine freie Sukzession zur Verbesserung des Nährstoff- und Wasserhaushalts der angrenzenden Moorflächen möglich.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) des degenerierten Hochmoores mit möglichst nassen, nährstoffarmen, großflächig waldfreien Bereichen und naturnahen nährstoffarmen, huminstoffreichen Seen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind und Entwicklungspotenzial zu lebenden Hochmooren aufweisen; die Regeneration des Hochmoores ist gegenüber sekundären Moorbirkenwald-Beständen im Verlauf der Renaturierung ehemaliger Abtorfungsflächen vorrangiges Ziel,
 - b) des Kleinen Bullenmeeres mit dem Schwingrasenmoor, den Torfmoorschlenken und dem Birkenbruchwald sowie den beiden nördlich davon liegenden Moorwaldparzellen als möglichst nasse, nährstoffarme Bereiche unter Einbeziehung der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Puffer- und Entwicklungsflächen sowie hydrologische Schutzzone,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 91D0 Moorbüschelwälder
 als naturnahe torfmoorreiche Birkenwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten überwiegend am Kleinen Bullenmeer, in den beiden nördlich davon liegenden Moorbirkenwald-

*) Hier nicht abgedruckt.

streifen sowie in randlichen und nicht wiedervernässbaren Bereichen der Abtorfungsflächen,

- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als naturnahe nährstoffarme, huminstoffreiche Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation in Mooregebieten, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
durch Renaturierung von degeneriertem Hochmoor mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, das durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet ist, und naturnahen Moorrandbereichen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
als nasse, nährstoffarme Torfflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und/oder nährstoffarmen Stillgewässern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die gekennzeichneten Wege sind in der maßgeblichen Karte dargestellt.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort Kraftfahrzeuge abzustellen,
4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die Zustimmung kann von der zuständigen Naturschutzbehörde versagt werden, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dies gilt nicht für die Neuanlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, soweit § 4 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG

und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, soweit dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, sofern sie der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes dient und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
5. die kleinflächige Holzernte im Zuge von Pflegemaßnahmen in den Bereichen, die in der maßgeblichen Karte grau gerastert und mit dem Buchstaben „H“ gekennzeichnet sind nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdwirtschaftlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anzeleinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerfläche,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) im Privateigentum
 - aa) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; zulässig bleibt die Tipulabekämpfung nach Erreichen der durch die Landwirtschaftskammer definierten Schadschwelle; zulässig bleibt außerdem die selektive Bekämpfung von Problemgräsern oder -kräutern nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- bb) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - cc) ohne Ausbringung von Wirtschaftsdüngern aus der Geflügelhaltung,
 - dd) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 - ee) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - ff) ohne Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen,
- b) im öffentlichen Eigentum zusätzlich zu Buchstabe a nach Maßgabe des Pacht- oder Nutzungsvertrages als extensives Grünland, sofern die Nutzung dem Schutzzweck dient; Änderungen der Pacht- oder Nutzungsverträge sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde deren Neuerrichtung,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die in einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 8. die Schafbeweidung auf den in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Bereichen zur Offenhaltung und Pflege der Heide- und Moorflächen; freigestellt sind hier auch alle in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten begleitenden Arbeiten wie z. B. das Schlegeln, die Einbringung von Zaunmaterial oder die Anlage und Unterhaltung von Viehtriften.
 9. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a, Doppelbuchst. aa, dd und ff zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
 10. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder

Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für

1. die Wiedervernässung abgetorfter Hochmoorflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung,
2. Entkusselungen zur Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses,
3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasser- und Nährstoffhaushalts im Bereich des Kleinen Bullenmeers und der nördlich davon liegenden Moorbirkenwälder sowie der umgebenden Flächen wie zum Beispiel Nutzungsaufgabe und Wiedervernässung,
4. die Schafbeweidung mit dem Ziel der Erhaltung einer offenen Heide- und Moorlandschaft.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Entwicklung der im Waldschutzgebietskonzept festgelegten Flächen „Sonderbiotope“ und „Artenschutz“.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nummer 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten und vor Ort gekennzeichneten Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. 3. 1940 über das Naturschutzgebiet „Kleines Bullenmeer“ (Amtliche Nachrichten Nr. 33 vom 1. 4. 1940) außer Kraft.

Hannover, den 15. 8. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 35/2007 S. 873





Karte zur Verordnung

vom 15. 8. 2007

über das Naturschutzgebiet

"Obere Allerniederung bei Celle"

Stadt Celle,
Gemarkungen Altencelle und Celle,
Landkreis Celle

Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)

Flächen zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Wege gem. § 3 Abs. 2

Weg gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5

Badestelle gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1a)



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

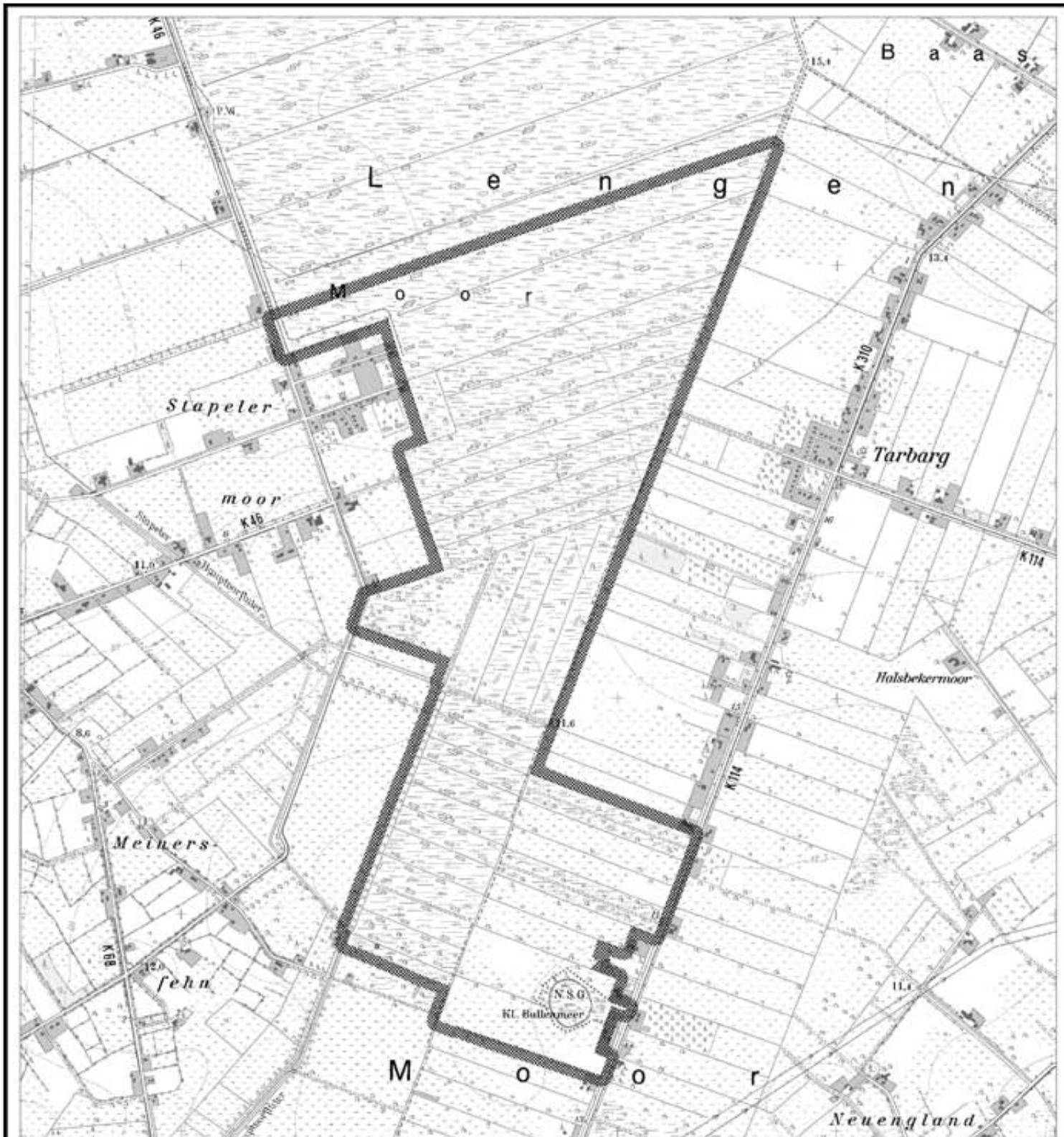
NLWKN
Betriebsstelle Lüneburg

Maßstab 1: 10 000



Quelle der Kartengrundlagen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung.
© 2007





Übersichtskarte zur Verordnung vom 15. 8. 2007 über das

Naturschutzgebiet "Stapeler Moor Süd und Kleines Bullenmeer"

Landkreis Leer/Gemeinde Uplengen, Landkreis Ammerland/Stadt Westerstede



Grenze des Naturschutzgebietes
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg

Maßstab: 1: 25.000



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007



Landeswahlleiter**Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 27. 1. 2008****Bek. d. Landeswahlleiters v. 7. 8. 2007 — LWL 11411/2.3.6 —**

Bezug: Bek. v. 12. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 142), geändert durch Bek. v. 9. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 450)

Die Nrn. 48, 59, 60 und 61 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
Nr. Name			
„48 Elbe	} Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtfrau Germ	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-2694 c: nicole.germ@landkreis.lueneburg.de
59 Unterweser 60 Osterholz			
61 Verden	Landrat Bohlmann	Kreisverwaltungs- oberrätin Tryta	27283 Verden (Aller) Lindhooper Straße 67 a: 04231 15-0 b: 04231 15-603 c: wahlen@landkreis-verden.de“.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 879

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Verbrennungsmotoranlage Kohrs, Lamstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 9. 8. 2007
— 07-013-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags des Herrn Günter Kohrs, Kleinmühlen 7, 21769 Lamstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,234 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie die Lagerung von Gärsubstrat. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619). Standort der Anlage ist das Grundstück in 21769 Lamstedt, Gemarkung Nindorf, Flurstück 34, Flur 10.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festge-

stellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 879

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigung gemäß § 4 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG,
Werpeloh)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 8. 2007
— 07/032Ma;3.10/1 —**

Die Firma Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG beabsichtigt auf dem Betriebsgrundstück in 49751 Werpeloh, Große-Kreuz-Straße 9 (Gemarkung Werpeloh, Flur 16, Flurstück 67/1), eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 180,7 m³ zu errichten und zu betreiben. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 180,7 m³ wurde mit Bescheid vom 7. 8. 2007 genehmigt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 7. 8. 2007 in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom

30. 8. bis 13. 9. 2007 (einschließlich)

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Samtgemeinde Sögel
Ludmillenhof
49751 Sögel
(Rathaus), Zimmer 47

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,
sowie

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Zimmer 426, 4. Obergeschoss
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 879

Anlage

Entscheidung

Der Firma Hüntelmann Oberflächentechnik GmbH & Co. KG, Große-Kreuz-Straße 9, 49751 Werpeloh, wird aufgrund ihres Antrages vom 15. 3. 2007, nach Maßgabe dieses Bescheides, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer KTL- und Pulverbeschichtungsanlage mit einem Volumen der Wirkbäder von 180,7 m³ erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49751 Werpeloh
Straße: Große-Kreuz-Straße 9
Gemarkung: Werpeloh
Flur: 16
Flurstücke: 67/1.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 151 NWG zur Einleitung von Abwasser aus den Herkunftsbereichen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der derzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (nicht veröffentlicht) und folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Georgsmarienhütte GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 8. 2007
— 07-033Ma; 3.2b/1 —**

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 28. 2. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzleistung von 1 200 000 Tonnen Rohstahl flüssig pro Jahr auf dem Betriebsgrundstück in 49124 Georgsmarienhütte, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte (Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstück 1/174), beantragt.

Der Antragsgegenstand umfasst folgende Maßnahmen:

1. Neubau eines zweiten Pfannenofens LF 2,
2. Neubau eines dritten Pfannenofens LF 3 als Ersatz für LF 1,
3. Neubau einer Kohleeinblasanlage für die Pfannenöfen LF 1 (LF 3) und LF 2,
4. Erweiterung der Wasserwirtschaft für den Pfannenofen LF 2,
5. Neubau einer Entstaubungsanlage für die Pfannenöfen LF 1 (LF 3) und LF 2,
6. Änderung der Legierungsmittelanlage und Anschluss des geänderten Teils an die Entstaubungsanlage der Pfannenöfen LF 1 (LF 3) und LF 2,
7. Austausch von drei Pfannenfeuern und Anschluss der Pfannenfeuer an die Entstaubungsanlage der Pfannenöfen LF 1 (LF 3) und LF 2,
8. Ersatz der 125 t Pfannen durch 150 t Pfannen,
9. Installation einer T&P-Manipulators am DC-EAF,
10. Entfall der kontinuierlichen Überwachung von Kohlenmonoxid am EAF und des Emissionsgrenzwertes für Kohlenmonoxid und
11. Verlegung und Modernisierung des Schrottbrennplatzes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 880

Stellenausschreibung

Das **Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**, die als größte evangelische Landeskirche in Deutschland den wesentlichen Teil des Landes Niedersachsen umfasst, sucht zum 1. 1. 2008

eine qualifizierte Juristin oder einen qualifizierten Juristen

für den höheren kirchlichen Verwaltungsdienst. Bewerberinnen und Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

Wir wünschen uns eine engagierte, selbständig arbeitende Persönlichkeit mit fundierten Rechtskenntnissen, insbesondere im Steuer- und Wirtschaftsrecht, sowie mit Kenntnissen im kaufmännischen Rechnungswesen. Wir erwarten Verständnis für kirchliche Fragestellungen, Verhandlungsgeschick, kommunikative Kompetenz und die Bereitschaft, gegenüber Außenstehenden für die Sache der Kirche einzutreten. Prädikatsexamen und erste berufliche Erfahrungen sind erwünscht. Die Bekenntniszugehörigkeit und eine lebendige Beziehung zum Leben der evangelischen Kirche sind Voraussetzungen für die Einstellung.

Das Kirchenbeamtenrecht ist nach den Grundzügen des öffentlichen Dienstes gestaltet. Die Besoldung richtet sich zunächst nach den BesGr. A 13 bis A 15 der Besoldungsordnung.

Nähere Informationen über die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Landeskirchenamt Hannover sind im Internet unter „www.Landeskirche-Hannover.de“ erhältlich.

Bewerberinnen und Bewerber, die an einer verantwortungsvollen, vielseitigen und anspruchsvollen Tätigkeit in einer kirchlichen Kollegialbehörde mit Leitungs-, Aufsichts- und Beratungsaufgaben interessiert sind, werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 28. 9. 2007** an den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 35/2007 S. 881

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüferingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. Nr. 44/05) 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG